

Grundstrukturen der Föderation

1. Das Verhältnis von Föderation und Teilkirchen

Die angestrebte Föderation mit der KPS ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht in einem Akt, sondern in zwei Phasen gebildet wird, wobei in Phase 1 bereits gemeinsame Organe vorhanden sein und schrittweise bis zum Beginn der Phase 2 wesentliche Aufgaben der Teilkirchen auf die Ebene der Föderation verlagert werden sollen. Wesentlich ist, dass auch in Phase 2 die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als eigene Rechtspersönlichkeiten und Kirchen im Vollsinn mit eigenen Organen erhalten bleiben. Schon daraus folgt, dass die in § 1 unserer Verfassung gegebene Bekenntnisgrundlage durch die Föderation in keiner Weise tangiert wird. Außerdem ist gewährleistet, dass die Zugehörigkeit unserer Kirche zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, welche für uns wichtig und auch unverzichtbar ist, nicht zur Disposition steht. Ganz in diesem Sinne wird deshalb in § 4 Abs. 3 des Föderationsvertrages (DS 2 c/1) bestimmt, dass die vertragschließenden Kirchen auch über den Zeitpunkt des Beginns der Phase 2 der Föderation in Fragen des Bekenntnisses - das sind im Wesentlichen Fragen der Agenden, der Kirchlichen Lebensordnung und des Verfahrens bei Lehrbeanstandungen - sowie für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ihres Bekenntnisses zuständig bleiben. Da den Bischöfen, Visitatoren und Pröpsten die Aufsicht über Verkündigung und Lehre gemäß Schrift und Bekenntnis übertragen ist, bleibt nach der genannten Bestimmung ausdrücklich auch die Wahl der Bischöfe, Visitatoren und Pröpste dauerhaft den Teilkirchen vorbehalten.

Wesentliches Ziel des Vertragswerkes ist es, dass bis zu Beginn der Phase 2 die Finanzhoheit und das Verfassungsrecht in die Zuständigkeit der Föderation überführt werden. Die Verfassung unserer Kirche und die Grundordnung der KPS sollen durch eine gemeinsame Verfassung abgelöst werden, mit deren Vorbereitung durch eine gemeinsame Verfassungskommission spätestens zwei Jahre vor Beginn der Phase 2 begonnen werden soll (§ 4 Abs. 2 Föderationsvertrag).

Für Phase 1 sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Föderation und den beteiligten Kirchen im Einzelnen in der Vorläufigen Ordnung (= Anlage zum Föderationsvertrag) geregelt. Nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung wird die Föderation im Wege der Zustimmungsgesetze der beteiligten Kirchen in Phase 1 mit einem Grundbestand an Zuständigkeiten ausgestattet; der Umfang dieser Zuständigkeiten kann und soll möglichst bereits in Phase 1 erweitert und vertieft werden (§ 4 Abs. 1 Föderationsvertrag) - dies setzt aber voraus, dass die Synoden und anderen zuständigen kirchenleitenden Organe unserer Kirche und der KPS entsprechende übereinstimmende Beschlüsse fassen. Die Föderation kann also nicht gegen den Willen der zuständigen Organe der Teilkirchen Zuständigkeiten und Aufgaben der Teilkirchen an sich ziehen. Im Übrigen gilt in Phase 1, dass im Zweifel eine Angelegenheit in die Zuständigkeit der Teilkirchen fällt. In Phase 2 soll umgekehrt eine Kompetenzvermutung zu Gunsten der Föderation gelten.

Diese Zusammenhänge sind in den Schaubildern S. 30 und 31 der *Materialsammlung* (DS 2 a/2) anschaulich gemacht: Beispielsweise werden der Föderationssynode bereits in Phase 1 Gesetzgebungskompetenzen für das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Gemeindevahlrecht zugewiesen, weil in diesen Bereichen nach übereinstimmender Einschätzung der beiden Kirchenleitungen aktueller Handlungsbedarf gegeben ist (vgl. auch den bei dieser Synodaltagung eingebrachten Antrag Nr. 3 zu § 9 Pfarrerrwahlgesetz). Demgegenüber bleibt das Dienstrecht der Pfarrer und Kirchenbeamten vorerst bei den Teilkirchen, weil dieses primär durch für die Mitgliedskirchen verbindliche Gesetzgebung der VELKD bzw. der UEK bestimmt ist; wir erhoffen uns aber, dass in Konsequenz der parallel zu unserem Prozess laufenden Struktur Reformüberlegungen auf der Ebene der EKD und der VELKD bis Phase 2 ein gemeinsames Dienstrecht zumindest absehbar wird.

2. Die Leitungsorgane von Föderation und Teilkirchen

→ *Materialsammlung* S. 23 (DS 2 a/2):

Die - jeweils paritätisch besetzten - Organe der Föderation - Föderationssynode, Kirchenleitung und Kirchenamt - stehen nicht beziehungslos nebeneinander; vielmehr sind sie von Anfang an personell mit den Synoden und Kirchenleitungen der Teilkirchen verschränkt. So gehören der Föderationssynode und der Föderationskirchenleitung ausschließlich Mitglieder der Teilkirchensynoden und -kirchenleitungen an, allerdings nicht alle. In die Föderationssynode entsenden unsere Landessynode und die Synode der KPS jeweils 40 Mitglieder; es ist jedoch vorgesehen, dass im Wege einer Änderung der gliedkirchlichen Synodalwahlgesetze bis zum Beginn der Phase 2 die Zahl der Mitglieder der Teilkirchensynoden ebenfalls auf 40 reduziert wird, so dass dann in personeller Hinsicht völlige Übereinstimmung besteht.

→ *Materialsammlung* S. 24 (DS 2 a/2):

Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung folgt die Föderationssynode nicht dem Thüringer Modell der „konzentrischen Kreise“. Aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung gehören lediglich die Bischöfe aufgrund ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Föderationskirchenleitung der Föderationssynode mit beratender Stimme an; die anderen Mitglieder des bisherigen Landeskirchenrates sind lediglich beratende Mitglieder. Auf diese Weise wird eine klare, wenn auch nicht vollständige Gewaltentrennung erreicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Landesbischof und die anderen Mitglieder des Landeskirchenrates ursprünglich dafür votiert hatten, dass auch der Landesbischof nur beratendes Mitglied der Föderationssynode ist; auf die näheren Ausführungen dazu auf S. 12 f. der Begründung zur Vorläufigen Ordnung (DS 2 c/2) wird Bezug genommen. Demgegenüber bestand im Rechtsausschuss unserer Synode mehrheitlich die Auffassung, dass auch der Präsident und der Vizepräsident des gemeinsamen Kirchenamtes als stimmberechtigte Mitglieder in die Föderationssynode eingebunden werden sollten. In unserem Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag (DS 2 c/3 und 4) ist zu regeln, wie die von den Kreissynoden in die Föderationssynode zu entsendenden Mitglieder der Landessynode bestimmt werden. Die Vorlage des Landeskirchenrates zu Art. 2 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes ist u. a. beim Superintendentenkonvent für die kleineren Superintendenturen, die nur einen Platz besetzen können und sich entscheiden müssen, ob sie den theologischen oder den nicht-theologischen Landessynodalen in die Föderationssynode entsenden, problematisiert worden, da dann nicht mehr ohne weiteres gewährleistet ist, dass von Thüringer Seite ausreichend Laienmitglieder in der Föderations-synode vertreten sind. Dieses Problem lässt sich dadurch lösen, dass entsprechende Absprachen zwischen benachbarten Superintendenturen getroffen werden; auf die in der Begründung zu Art. 2 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes wiedergegebene Alternativformulierung wird verwiesen.

→ *Materialsammlung S. 25 (DS 2 a/2):*

Bezüglich der Zusammensetzung der Föderationskirchenleitung, der neben den Bischöfen, dem Präsidenten und den weiteren Dezernenten des Kirchenamtes zehn Mitglieder der Synode und dem Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werkes jeweils (nur) ein Visitator und ein Propst angehören sollen, bittet der Superintendentenkonvent die Landessynode, den Landeskirchenrat zu beauftragen, sich dafür einzusetzen, dass alle Visitatoren und Pröpste der Föderationskirchenleitung angehören. Dieses Anliegen ist insofern sehr verständlich, als es für das Zusammenwachsen der Teilkirchen unter dem gemeinsamen Dach der flächenmäßig sehr beachtlichen Föderationskirche entscheidend darauf ankommen wird, dass die Regionen insbesondere auch in der Kirchenleitung angemessen repräsentiert sind. Andererseits ist hinsichtlich der Gesamtzahl der Mitglieder darauf zu achten, dass die Kirchenleitung entscheidungsfähig bleibt; wenn man also dem Anliegen des Superintendentenkonvents folgen möchte, muss die Zusammensetzung der Kirchenleitung insgesamt neu überdacht werden.

→ *Materialsammlung S. 27 (DS 2 a/2):*

Beim Kirchenamt wird das nicht nur aus finanziellen Gründen gebotene Bestreben, in der Föderation Doppelstrukturen möglichst zu vermeiden oder zumindest zeitlich zu begrenzen, am deutlichsten. Das Landeskirchenamt auf dem Pflugensberg und das Konsistorium in Magdeburg werden - unbeschadet der beiden Standorte - zu einer Organisationseinheit zusammengeführt, welche zugleich Dienstleistungszentrum der beiden Teilkirchen und der Föderation sein soll. Jeder Dezernent nimmt seinen Aufgabenbereich für das gesamte Föderationsgebiet wahr; Entsprechendes gilt für die meisten Referate. Im Wesentlichen nur dort, wo dies insbesondere aufgrund der noch unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geboten ist, gibt es Doppelreferate mit je einem Referenten für jede Teilkirche. Je stärker der Vereinheitlichungsprozess voranschreitet, desto größer wird auf der höheren und mittleren Leitungsebene das Potential zur Einsparung von Stellen. Als Zielvorgabe, die nicht sofort in Phase 1, aber bis Phase 2 zu realisieren ist, gilt die Formel: $1 + 1 = 1,5!$ Zu Beginn der Phase 2 wird insbesondere zu überprüfen sein, ob die Gliederung des Kirchenamtes in - einschließlich des Präsidialdezernats - sechs Dezernate wie zu Beginn der Föderation noch erforderlich ist oder die Aufgabenbereiche des Kirchenamtes dann in nur vier oder fünf Dezernaten zusammengefasst werden können.

→ *(nochmals) Materialsammlung S. 23 (DS 2 a/2):*

Die für die Föderation vorgesehenen Leitungsstrukturen werden aber auch bereits in Phase 1 folgende Auswirkungen auf die Leitungsstrukturen unserer Landeskirche haben:

- Wir werden - wie in der KPS und in der Föderation - eine Trennung der Funktionen bekommen, die bisher der Landeskirchenrat in sich vereinigt hat. Der Landeskirchenrat ist bisher zugleich oberste landeskirchliche Verwaltungsbehörde als auch ständige Kirchenleitung. Diese Funktionen werden künftig auf das Kirchenamt einerseits und die Teilkirchenleitung andererseits verteilt sein.
- Demgemäß wird es einen neu definierten Landeskirchenrat als Teilkirchenleitung geben: Zu den bisherigen Mitgliedern des Landeskirchenrates werden die Thüringer synodalen Mitglieder der Föderationskirchenleitung hinzutreten.

- Vom Landeskirchenrat neuer Definition wird das Kollegium des Kirchenamtes zu unterscheiden sein, welchem unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kirchenamtes die Bischöfe und die weiteren Dezenten angehören.
- Die Visitatoren werden weiterhin Mitglieder der Thüringer Teilkirchenleitung, möglicherweise auch - wenn das Anliegen des Superintendentenkonzents aufgenommen wird - Mitglieder der Föderationskirchenleitung, jedoch nicht mehr Dezenten im Kirchenamt sein. Da in die Zuständigkeit des Kirchenamtes aber die Bearbeitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten fällt, muss auf andere Weise sichergestellt werden, dass die Personalkenntnis der Visitatoren in Personalangelegenheiten zum Tragen kommt. Art. 15 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung sieht deshalb vor, dass für die Personalangelegenheiten der Teilkirchen unter dem Vorsitz des zuständigen Dezenten eine Personalkommission eingerichtet wird, welcher die Visitatoren angehören und in welcher Personalangelegenheiten beschlussmäßig vorbereitet werden. Die Visitatoren sollen aber nicht nur in Personalangelegenheiten mit dem Kirchenamt verbunden sein. Nach Art. 14 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung wird vielmehr bestimmt, dass die Bischöfe die Pröpste und Visitatoren regelmäßig zu gemeinsamen Konzents versammeln, die dem Erfahrungsaustausch und der Beratung insbesondere über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung dienen.